

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00354 vom 23. Januar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00354

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00354 du 23 janvier 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00354 del 23 gennaio 2013

Regeste

Gemeindebeschwerde | Eine falsche Information der Stimmberechtigten ist mit Stimmrechtsbeschwerde und nicht mit Gemeindebeschwerde zu rügen (E. 2.2). Die behauptete Zuordnung des streitgegenständlichen Baulands zum Verwaltungsvermögen hat Auswirkungen auf das Entscheidungsverfahren (obligatorisches statt fakultatives Referendum) und hätte deshalb ebenfalls im Rahmen einer (rechtzeitig eingereichten) Stimmrechtsbeschwerde gerügt werden müssen (E. 2.3). Die Rechtsmittelbehörden haben sich bei der Frage, ob ein Beschluss der Stimmberechtigten mit dem Zweck der Gemeinde noch zu vereinbaren sei, eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen; ein solcher Entscheid kann nur aufgehoben werden, wenn er den Zweck der Gemeinde zweifelsfrei überschreitet (E. 2.4). Bestätigen die Stimmberechtigten eine vertragliche Verpflichtung der erwerbenden Gemeinde, die den Veräusserer betreffende Grundstückgewinnsteuer zu übernehmen, haben sie damit weder über die Höhe der Grundstückgewinnsteuer noch über einen allfälligen Erlass derselben entschieden (E. 2.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Verfahren betreffend eine Gemeindebeschwerde sind kostenpflichtig (VGr, 23. Januar 2013, VB.2012.00665, E. 3 mit Hinweisen). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Gemeindebeschwerden, mit welchen die beschwerdeführende Partei wie hier keine persönlichen Interessen verfolgt, behandelt die Kammer betreffend Höhe der Gerichtsgebühr wie Fälle ohne Streitwert. Angesichts der mutwillig erscheinenden Prozessführung des Beschwerdeführers und mit Blick auf die einen unverhältnismässigen Aufwand verursachende, weitschweifige und weitgehend am Prozessthema vorbeizielende Beschwerdeschrift rechtfertigt sich vorliegend jedoch, die Gerichtsgebühr zu verdoppeln (§§ 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [LS 175.252]). Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer ausgangsgemäss nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.